

Kleines ABC der Betriebsausgaben

Frei nach dem Motto:

"Kein Steuerpflichtiger ist verpflichtet, den Sachverhalt so zu gestalten, dass ein Steueranspruch entsteht. Vielmehr steht es ihm frei, die Steuer zu vermeiden und eine Gestaltung zu wählen, die eine geringere Steuerbelastung nach sich zieht."

(BFH-Urteil vom 20. Mai 1997, AZ. VIII B 108/96)

Eine kleine Übersicht zu wiederkehrenden Fragen und Gestaltungsmöglichkeiten:

Abzugsfähigkeit: Der Betriebsausgabenabzug setzt voraus, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Ausgabe und der betrieblichen Veranlassung besteht.

Bewirtungskosten: Hierfür ist immer ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Bewirtungskostenbeleg (siehe Formular Bewirtungskostennachweis) notwendig. Abzugsfähig sind 70% der Aufwendungen, dazu gehört auch das Trinkgeld.

Computer: Die Überlassung von einem betrieblichen PC an einen Arbeitnehmer ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Spätestens nach Ende des Arbeitsverhältnisses ist er wieder zurückzugeben. Eine private Nutzung ist unschädlich.

Darlehen: Ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen an einen Arbeitnehmer ist steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern max. 2.600 EUR gewährt werden.

Erholungsbeihilfen: Es können Beihilfen in Höhe von 156 EUR für den Arbeitnehmer, 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind pro Jahr gewährt werden. Der Arbeitgeber führt hierfür eine pauschale Lohnsteuer von 25% ab und der Arbeitnehmer erhält dieses Geld Brutto für Netto. Es fällt keine Sozialversicherung an.

Fahrtkosten: Für betriebliche Fahrten mit dem privaten Pkw können 30 Cent/Kilometer als Betriebsausgabe abgezogen werden bzw. steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer erstattet werden.

Geschenke: Sachgeschenke an Kunden dürfen pro Jahr und Kunde max. 35 EUR netto (sofern vorsteuerabzugsberechtigt) betragen. Der Empfänger muss immer benannt sein. Bei Sammelrechnungen (z.B. 20 Flaschen Wein) ist eine Empfängerliste zur Rechnung beizulegen. Es handelt sich um eine Freigrenze. Wird diese überschritten, ist der gesamte Betrag nicht mehr abzugsfähig.

Gesundheitsförderung: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn bis zu 500 EUR pro Jahr für Maßnahmen der Gesundheitsförderung im Sinne von §§ 20 und 20a SGB V erstatten. Dies ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hotelrechnung: Die Übernachtung in einem Hotel kann zu 100% als Betriebsausgabe behandelt werden, wenn das Frühstück gesondert ausgewiesen wird. Das Frühstück ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe, da die Abrechnung über die Pauschalen zu den Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt.

Investitionen: Anschaffungen, die das Anlagevermögen betreffen, können bis bei einem Betrag von bis zu 250 EUR direkt als Aufwand erfasst werden. Bis 800 EUR kann das Wirtschaftsgut vollständig im ersten Jahr abgeschrieben werden (GWG). Zwischen 250 und 1.000 EUR kann ein Sammelposten gebildet werden der über fünf Jahre abzuschreiben ist. Jedoch darf in einem Wirtschaftsjahr entweder der Sammelposten oder die GWG-Regelung in Anspruch genommen werden und bei über 1.000 EUR ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die lineare Abschreibung zu berücksichtigen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kann teilweise günstiger, teilweise ungünstiger als der Sammelposten sein.

Jubiläum: Die Kosten für ein Firmenjubiläum müssen in betriebliche und in geschäftliche Bewirtungsaufwendungen aufgeteilt werden. Betriebliche Bewirtungsaufwendungen an Angestellte sind zu 100% abzugsfähig, solche an Geschäftspartner können nur zu 70% angesetzt werden.

Kinderbetreuungskosten: Diese Kosten können dem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Dies gilt jedoch nur für die Unterbringung und Betreuung eines nicht-schulpflichtigen Kindes in einem Kindergarten oder einer ähnlichen Einrichtung.

Leasing: Die Leasingraten beispielsweise eines betrieblichen PKW oder Maschinen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Mail-Rechnungen: Für den Vorsteuerabzug einer solchen Rechnung ist eine digitale Archivierung notwendig. Auf diese muss innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit ein Zugriff möglich sein.

Nicht abziehbare Betriebsausgaben: Alle Kosten der privaten Lebensführung, aber auch zum Beispiel Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder sowie Hinterziehungszinsen für nicht gezahlte betriebliche Steuern sind keine abziehbaren Betriebsausgaben.

Online: Eine Homepage für den Betrieb ist eine Betriebsausgabe. Dieses immaterielle Wirtschaftsgut wird über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Pkw: Wird ein Pkw dem Betrieb zugeordnet, können alle Kosten im Zusammenhang mit diesem als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Wird der Pkw auch privat genutzt, muss dieser Anteil über ein Fahrtenbuch oder die sogenannten 1%-Regelung berücksichtigt werden.

Quittung: Für den Nachweis der Betriebsausgabe ist ein ordnungsgemäßer Beleg notwendig. Thermobelege bleichen aus. Sie erfüllen damit nicht die gesetzlichen Anforderungen zu den Aufbewahrungspflichten. Es ist sinnvoll immer eine Kopie zu fertigen.

Reisekosten: Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Dies sind alles Betriebsausgaben und können dem Arbeitnehmer im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden.

Sonderabschreibungen: Diese Abschreibungen sind bei beweglichen und abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren (insgesamt höchstens 20% der AK/HK) abzugsfähig. Hierzu sind allerdings die Grenzen des §7g EStG zu berücksichtigen.

Telefonkosten: Sind alle Kosten für betriebliche Telefone, auch die der Mitarbeiter. Bei Anschlüssen die auch privat genutzt werden, ist ein Privatanteil zu berücksichtigen.

Umsatzsteuer: Die Umsatzsteuer ist bei der Gewinnermittlung als Einnahmen-Überschuss-Rechnung eine Betriebseinnahme. Die gezahlte Vorsteuer ist eine Betriebsausgabe. Ebenso die Zahlungen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung/-jahreerklärung. Hierdurch können ungewollte Auswirkungen auf den Gewinn entstehen. Bitte sprechen Sie uns gegebenenfalls an, wenn größere Zahlungen geplant sind.

Vorsteuerabzug: Für Rechnungen über 250 EUR ist eine vollständige Rechnung mit allen Angaben notwendig (siehe auch Checkliste Rechnungsabgaben).

Warengutscheine an Mitarbeiter: Bis zu 44 EUR pro Monat handelt es sich bei diesen Gutscheinen um einen steuerfreien Sachbezug. Es kann sich zum Beispiel um Guthabekarten von Tankstellen oder Geschäften/Werbegemeinschaften handeln.

X-Nix

Yacht: Die Aufwendungen für Segel- und Motoryachten, die Jagd und ähnliches sind selbst dann keine Betriebsausgabe, wenn diese dazu dienen um Geschäftspartner zu bewirten.

Zuschläge: Geleistete Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit an Arbeitnehmer können im Rahmen der steuerlichen Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich einige Hinweise für Gestaltungsmöglichkeiten geben bzw. als übersichtliche Gedankenstütze dienen. Die angesprochenen Themen unterliegen, wie alle steuerlichen Gesetze, Änderungen bzw. werden durch Rechtsprechung ausgelegt. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte vor der entsprechenden Handlung an unsere Kanzlei.

Haftungsausschluss

Diese Dokumentation stellt keine individuelle Beratung – insbesondere keine Steuerberatung dar.

Die hierin enthaltenen Aussagen und Informationen haben lediglich einen unverbindlichen Charakter.

Ich weise darauf hin, dass insbesondere die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann.

Weder Frank Bischof, Steuerberater noch seine Angestellten übernehmen daher eine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Verluste aufgrund einer Nutzung der in diesem Informationsschreiben enthaltenen Aussage oder Inhalte. Soweit Sie weitergehende Informationen oder eine steuerliche Beratung wünschen, empfehlen wir Ihnen, uns aufzusuchen.

Diese Dokumentation richtet sich an Sie als ausschließlichen Empfänger. Daher ist die Weitergabe dieser Dokumentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhaltes oder von Teilen dieser Dokumentation nur mit meiner vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.

Eine Annahme und Nutzung der in anliegender Dokumentation zur Verfügung gestellten Informationen ist nur bei Akzeptanz der vorstehenden Bedingung zulässig.